



Amtsblatt der Stadt Zürich

Ausgabe 9/2024 vom 28. Februar 2024

Herausgeberin

Stadt Zürich
Stadtkanzlei
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 16
stadt-zuerich.ch/amtsblatt

Hinweis

Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Herausgabe des Amtsblatts.
Die inhaltliche Verantwortung für einzelne amtliche Mitteilungen liegt bei den publizierenden Stellen.



Inhaltsverzeichnis

1 Einladung zur Ratssitzung	3
2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats	5
3 Beschlüsse des Gemeinderats	6
4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden	9
5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen	10
6 Einbürgerungen	11
7 Volksinitiativen	12
8 Abstimmungen / Wahlen	13
9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen	14
10 Bauprojekte	15
11 Strassenbauprojekte	18
12 Verkehrsvorschriften	20
13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen	30
14 Natur- und Denkmalschutz	34
15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen	35



1 Einladung zur Ratssitzung

Nummer: 2024/0167

Kontakt: Gemeinderat

Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 28. Februar 2024

Die Mitteilung beginnt auf der folgenden Seite.



Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 28. Februar 2024, von 17 bis nach 22 Uhr, im Rathaus Hard, Zürich-Aussersihl



Liebe*r Leser*in

Das Parlament der Stadt Zürich wird durch den Gemeinderat repräsentiert und besteht aus 125 Mitgliedern, die acht verschiedenen Parteien angehören. In der laufenden Legislatur 2022–2026 gibt es sieben Fraktionen. Ausser während der Schulferien finden jeden Mittwochabend Debatten über die traktandierten Geschäfte statt. In diesen Sitzungen wird über die Anträge der vorberatenden Kommissionen zu den Vorlagen des Stadtrats (Weisungen) und über Vorstösse aus dem Parlament abgestimmt.

Sie sind herzlich eingeladen, die Sitzungen im Rathaus Hard am Bullingerplatz in Zürich (Bullingerstrasse 4) zu besuchen oder im Live-Stream auf der Website des Gemeinderats (www.gemeinderat-zuerich.ch) mitzuverfolgen.

Freundliche Grüsse

Sofia Karakostas, Präsidentin des Gemeinderats

Auszug aus der Traktandenliste*

Vorlagen des Stadtrats:

- Weisung: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung Gestaltungsplanpflicht «Lengg», Zürich-Riesbach, Kreis 8
- Weisung: Liegenschaften Stadt Zürich, Wohnhaus Magnusstrasse 27, Gesamtinstandsetzung, Grundrissanpassung, Netto-Zusatzkredit
- Weisung: Liegenschaften Stadt Zürich, Stiftung Einfach Wohnen (SEW), Areal Rotbuchstrasse, Gewährung Baurecht
- Weisung: Finanzdepartement, Abschreibungsbeiträge an öffentlich-rechtliche Wohnbaustiftungen der Stadt Zürich, Rahmenkredit
- Weisung: Human Resources Management, Teilrevision der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder sowie des Personalrechts betreffend Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Abschreibung einer Motion

Anschliessend werden persönliche Vorstösse von Ratsmitgliedern zum Finanzdepartement behandelt.

* Die vollständige Traktandenliste kann auf www.gemeinderat-zuerich.ch sowie im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderats, Büro 17, Stadthausquai 17, von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Auf der Website des Gemeinderats finden Sie auch die Audio-/Videoaufnahmen der Debatten sowie die Protokolle der vergangenen Sitzungen.

Nummer 2024/0167
Kontakt: Gemeinderat



2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



3 Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0157

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/386 vom 14.07.2023: Immobilien Stadt Zürich, Vorderberg 11, Miete, neue wiederkehrende Ausgaben, Einbau einer Schulzahnklinik, neue einmalige Ausgaben, Zusatzkredit zum Projektierungskredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023 ist am 12. Februar 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0158

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/366 vom 12.07.2023: Sozialdepartement, Solidara Zürich, Café Yucca, Beiträge 2024-2027

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023 ist am 12. Februar 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023 (siehe amtliche Publikation vom 13. Dezember 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0159

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/362 vom 12.07.2023: Elektrizitätswerk, Parzellen Nummer 348, 6663 und 6665 in 5430 Wettingen, Veräusserung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023 ist am 12. Februar 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023 (siehe amtliche Publikation vom 13. Dezember 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.



4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



6 Einbürgerungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



7 Volksinitiativen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



8 Abstimmungen / Wahlen

Nummer: 2024/0168

Kontakt: Stadtkanzlei

Provisorischer Wahlvorschlag

Auf die Wahlausschreibung im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 10. Januar 2024 ist für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Kreisschulbehörde Schwamendingen anstelle der zurückgetretenen Hilde Hangartner-Scherz innert Frist gemäss § 49 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

- Mohamed, Zahra, SP, 1986, Zürich, Sachbearbeiterin

Bis Mittwoch, 6. März 2024, 16 Uhr, kann dieser Wahlvorschlag zurückgezogen oder geändert werden. Es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Die formellen Anforderungen dafür sind in der Wahlausschreibung vom 10. Januar 2024 publiziert worden. Nach Ablauf dieser zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Gegen diese Anordnung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.



9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



10 Bauprojekte

Nummer: 2024/0166

Kontakt: Amt für Baubewilligungen

Ausschreibung von Bauprojekten gemäss § 314 Planungs- und Baugesetz, PBG

Planaufgabe: Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Büro 003 (8.00–9.00 Uhr; Planeinsicht zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache, Tel. 044 412 20 11). Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf Anfrage auch digital eingesehen werden. Die Begehren zur digitalen Einsicht können auf www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren unter «Pläne einsehen» gestellt werden. Die Begehren sind bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Publikationstages zu stellen. Es ist untersagt, die digital erhaltenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder diese zu vervielfältigen.

Interessenwahrung: Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden müssen bis zum letzten Tag der Planaufgabe (Datum des Poststempels) handschriftlich unterzeichnet (Fax oder E-Mail genügen nicht) beim Amt für Baubewilligungen, Postfach, 8021 Zürich, gestellt werden (§ 315 PBG). Wer diese Frist verpasst, verliert das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebühr von Fr. 50.– erhoben. Es erfolgt nur ein Zustellversuch. Bei Abwesenheit über die postalische Abholfrist von 7 Tagen hinaus ist die Entgegennahme anderweitig sicherzustellen (z. B. durch Bezeichnung einer dazu ermächtigten Person).

Dauer der Planaufgabe: 01.03.2024–21.03.2024

Bauprojekte:

Kreis 1

Hornergasse 13, Uraniastrasse 20, Aussenrestaurant und Boulevardcafé zum bewilligten Gastronomiebetrieb (im Inventar Denkmalpflege), Kernzone City, AN AG, Uraniastrasse 20

Münsterhof 11, Erweiterung Boulevardgastronomie, K, M & S Belpaese GmbH, Münsterhof 11

Nüscherstrasse 49, Umbau Erd- und Zwischengeschoss, Aussenbestuhlung (40 Sitzplätze) im Hof auf Privatgrund, Umgestaltung Fenster und Eingangssituation, Kernzone City, Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Elias-Canetti-Strasse 2

Usterstrasse 6a, Sanierung Swisslos Kiosk mit Kaffee-Ausgabestelle, energetische Fassadensanierung (Aussteckung durch Infotafel), Kernzone City, SWISSLOS



Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft, Lange Gasse 20, 4002 Basel

Kreis 2

Balberstrasse neben 73, Schulprovisorium, provisorischer Allwetterplatz, befristet bis 30. November 2030 (im Inventar Denkmal- und Gartendenkmalpflege), Wiederholung, FC Oe3F, Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21

Kilchbergstrasse 42, Abänderungsplan zum bewilligten Projekt Neubau Schulpavillon betreffend Umgebung und Neuerstellung von 2 Parkplätzen, FC Oe3F, Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21

Lavaterstrasse 33, Erneuerung Zaun im Hof, Kernzone Enge, Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Lavaterstrasse 33

Kreis 4

Badenerstrasse 298, Werbebildschirm an Südostfassade des Gebäudes anstelle bestehender Werbeanlage, QI5c, Allgemeine Plakatgesellschaft AG, Postfach 1501, Giesshübelstrasse 4

Hohlstrasse 418, Mieterausbau im Erdgeschoss 'Annex' (Produktions-, Lager- und Verkaufsfläche für Schokolade statt Sattlerei / Spenglerei) und Kälteaggregat auf Flachdach (im Inventar der Kantonalen Denkmalpflege), IG I R Z6, laflor AG, Münsterstrasse 19

Kanonengasse bei 18b, Verlängerung des provisorisch bewilligten Restaurants mit Terrasse und Aussenwirtschaft um 5 Jahre, FK K, Verein Clube Social, c/o Daniel Höpflinger, Gerhardstrasse 3

Kreis 7

Forchstrasse 130, Ersatz und Vergrößerung der strassenseitigen Balkone, W5, (erhöhte AZ), Susanne und Valentin Vecellio, Forchstrasse 130

Freiestrasse 182, 182a, Umbau Wohnhäuser, Vollgeschoss anstelle des Dachgeschosses und Dachgeschossaufstockung bei zwei Gebäuden, W4, Gifag, Gesellschaft für Immobilien-Finanzierungen AG, c/o Anni Roder, ProjektverfasserIn: Moccetti Nufer & Partner AG, Tödistrasse 17

Kreis 8

Feldeggstrasse 4, Umgebungsveränderungen, Baumersatz von 2 Pappelbäumen (unter Gartendenkmalschutz), Kernzone Seefeld, Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, c/o Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2



Helenastrasse 11, Hofseitige Fenstervergrößerungen im EG bis 2. OG und Balkonanbau im 1. und 2. OG, QI5c, Seefeld Treuhand, Seefeldstrasse 224

Wildbachstrasse 68, Münchhaldenstrasse, Umnutzung von Laden zu Gastronomiebetrieb, Aussenrestaurant mit ca. 12 Aussensitzplätzen, QI5d, DRAFT. GmbH, Wildbachstrasse 68

Kreis 9

Eugen-Huber-Strasse anstelle 11, 11a, 11c, Ersatzneubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 20 Wohnungen, 18 Autoabstellplätze in Einstellhalle, W4, H. & G. Meister AG, VertreterIn: Fanzun AG Architekten Ingenieure Berater, Birmensdorferstrasse 108, ProjektverfasserIn: Fanzun AG Architekten Ingenieure Berater, Birmensdorferstrasse 108

Kreis 10

Kappenbühlweg 11, Regensdorferstrasse 18a, Gaskühler im Erdgeschoss an Westfassade des Zwischenbaus, W4 WLD, Tertianum Management AG, ProjektverfasserIn: Axet GmbH, Tannenstrasse 97, 8424 Embrach

Kreis 11

Affolternstrasse anstelle 199, 201, Ersatzneubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage für 22 Autos und Parkplatz für 2 Autos im Freien, W4, plusimmo AG, Schönmaiengässchen 1, 8200 Schaffhausen

Hagenholzstrasse 48a, Definitive Bewilligung der bisher befristet bewilligten überdachten Ladestation für 4 Elektroautos, Z6 Z7, AMAG Import AG, Alte Steinhäuserstrasse 12, 6330 Cham

In Böden bei 174, Neue Postfachanlage und 'MyPost 24' Paketanlage (Outdoor) vor dem Einkaufszentrum Affoltern, W5, Post Immobilien AG, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Schaffhauserstrasse 413, Verlängerung der Öffnungszeiten über Mitternacht hinaus, QI5b, Perihan Sahin, ProjektverfasserIn: Kunz + Partner Architekten GmbH, Bachtobelstrasse 2, 8472 Seuzach

Kreis 12

Hirzenbachstrasse 48, 48a, 50, 52, 54, Umbau mit Küchen- und Badsanierungen, Ersatz Dachgeschoss durch Attikageschoss mit Abstellräumen und Waschküchen (Teil der Arealüberbauung Hirzenbach), FP W4, BAHOGGE Wohnbaugenossenschaft, Werdstrasse 36



11 Strassenbauprojekte

Nummer: 2024/0162

Kontakt: Tiefbauamt

Strassenbauprojekt: Drusbergstrasse Haus Nr. 53 bis Haus Nr. 75, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) öffentlich aufgelegt:

Drusbergstrasse (Haus Nr. 53 bis Haus Nr. 75): Umsetzung einer Begegnungszone mit entsiegelten und begrüneten Flächen und zwei neuen Bäumen sowie zwei Baumreihen mit je drei neuen Bäumen sowie je einer Sitzbank zwischen den Bäumen und Schotterrasen (gesamthaft acht Bäume), Aufhebung von neun Blaue Zone-Parkplätzen, normgerechte Randabschlüsse und Belagsersatz sowie Anpassung der Strassenentwässerung.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Pläne können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Das Amtshaus V bleibt vom Freitag, 29. März bis und mit Montag, 1. April 2024 (Ostern) geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 28. Februar 2024 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 28. Februar 2024, Verkehrsvorschriften [Kreis 7]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert von Freitag, 1. März bis Dienstag, 2. April 2024.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse



an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufledgedokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planauflagen (Link aktiv ab 1. März 2024).

Tiefbauamt

Die Direktorin



12 Verkehrsvorschriften

Nummer: 2024/0151

Kontakt: Dienstabteilung Verkehr

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergeht für die nachgenannte Strasse rückwirkend ab 19. Februar 2024 bis 5. April 2024 folgende Verkehrsvorschrift:

Talstrasse

Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
zwischen der Börsenstrasse und der Kurt-Guggenheim-Strasse.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0152

Kontakt: Dienstabteilung Verkehr

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergehen für die nachgenannte Strasse etappenweise ab etwa 4. März 2024 bis 12. April 2024 folgende Verkehrsvorschrift:

Kirchgasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos und Mofas:

von der Strasse Limmatquai nach der Oberdorfstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0153

Kontakt: Dienstabteilung Verkehr

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergehen für die nachgenannten Strassen etappenweise ab etwa 2. April 2024 bis etwa Ende Oktober 2024 folgende Verkehrsvorschriften:

Müllerstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst: zwischen der Rebgasse und der Ankerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Halteverbote

Jedes freiwillige Halten ist verboten: beidseits der Fahrbahn, zwischen der Rebgasse und der Ankerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Rebgasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos: von der Bäckerstrasse nach der Müllerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

St. Jakobstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos: von der Zeughausstrasse nach der Müllerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird Neubeurteilungsbegehren die aufschiebende Wirkung entzogen.



Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0139

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Unterbindung des Durchgangsverkehrs und im Zusammenhang mit der Teilmassnahme Schulhausstrasse des Verkehrskonzeptes Brunaubgebiet (STRB Nr. 2501/2023) folgende Verkehrsvorschrift:

Schulhausstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Grütlistrasse nach der Bürglistrasse,
von der Steinhaldenstrasse nach der Bürglistrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0140

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Unterbindung des Durchgangsverkehrs und im Zusammenhang mit der Teilmassnahme Schulhausstrasse des Verkehrskonzeptes Brunaubiet (STRB Nr. 2501/2023) folgende Verkehrsvorschriften:

Brunastrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Rieterstrasse nach der Mutschellenstrasse respektive der Waffenplatzstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der Einmündung in die Mutschellen-/Waffenplatzstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Effingerstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Rieterstrasse nach der Mutschellenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Fahrordnung Linksabbiegen

bei der Einmündung in die Rieterstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Brunastrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.1.1968: Bei der südwestlichen Einmündung der Brunau- in die Waffenplatz-/Mutschellenstrasse wird eine Stoppsignalisation angeordnet.



Effingerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.10.1985: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung in die Mutschellenstrasse.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 17.5.2002: Einbahnverkehr. Der Verkehr ist verboten: von der Mutschellen- nach der Rieterstrasse.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 29.8.2002: Einbahnverkehr. Die Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements wird wie folgt abgeändert: Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Mutschellenstrasse nach der Rieterstrasse verboten, wird mit dem Zusatz: Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern, ergänzt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0154

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Wegen Amphibienwanderungen ergeht für die nachgenannte Strasse ab etwa 14. Februar 2024 bis Ende April 2024 folgende Verkehrsvorschrift:

Fronwaldstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr verboten, ausgenommen Zubringerdienst zu den Liegenschaften Nr. 50 bis Nr. 70: zwischen der Binzmühlestrasse und der Reckenholzstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Um den Schutz der Amphibien sicherstellen zu können, wird die Massnahme ab Mitte Februar umgesetzt und allfälligen Neubeurteilungsbegehren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0155

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergeht für nachstehenden Verkehrsweg zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität folgende Verkehrsvorschrift:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Drusbergstrasse» umfasst:

- Drusbergstrasse, Teilstück Haus Nr. 51 bis Nr. 83

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenden von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Drusbergstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 19.10.1993: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt: Drusbergstrasse, Teilstück Haus Nr. 51 bis Nr. 83.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeiamtes vom 24.11.1995: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8053, wird aufgehoben: im Abschnitt Haus Nr. 49 bis Nr. 75 (entspricht -9 Parkplätzen).

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 20.2.2001: Parkverbotszone. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen auf den Parkfeldern gemäss örtlicher



Markierung und Signalisation: Drusbergstrasse, Teilstück Haus Nr. 51 bis Nr. 83.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 01.03.2024 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).



13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen

Nummer: 2024/0142

Kontakt: Departement der Industriellen Betriebe

Eingaben zum Fahrplanentwurf

Verbundfahrplan 2025–2026 des Zürcher Verkehrsverbundes

Der Entwurf für den Verbundfahrplan 2025–2026 für den Kanton Zürich wird vom Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) vom 4. bis 24. März 2024 unter zvv.ch publiziert.

Sie können Änderungsvorschläge zum Fahrplanentwurf bis spätestens 24. März 2024 elektronisch einreichen: stadt-zuerich.ch/fahrplaneingabe (Link verfügbar ab 4. März 2024).

Oder per Post an:

Stadt Zürich, Departement der Industriellen Betriebe

Beatenplatz 2, Postfach, 8021 Zürich



Nummer: 2024/0163

Kontakt: Tiefbauamt

Zürich, Fortbestand und Gleisersatz Walchebrücke über der Limmat, Gewässergrundstück AA7200, Gesuch der Stadt Zürich für wasserrechtliche Konzession; öffentliche Bekanntmachung und Planauflage gemäss § 38 Wasserwirtschaftsgesetz

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat gestützt auf § 38 Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) nach Einsicht in das Gesuch der Stadt Zürich das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich (Rechtsdienst des Tiefbauamtes) ersucht, folgende öffentliche Bekanntmachung durchzuführen:

Konzessionsgesuch

Die Stadt ersucht um die Erteilung der wasserrechtlichen Konzession für den Gleisersatz und den Fortbestand der Walchebrücke über der Limmat, öffentliches Gewässer Nr. 2000 für die Inanspruchnahme von öffentlichem Gewässergebiet im Ausmass von 1'910 m² auf dem Gewässergrundstück Kat.-Nr. AA7200, Zürich.

Die Akten und Pläne liegen während 30 Tagen,

von Freitag, 1. März bis Dienstag, 2. April 2024

beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Das Amtshaus V bleibt vom Freitag, 29. März bis und mit Montag, 1. April 2024 (Ostern) geschlossen.

Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert einer Frist von 30 Tagen, die am 2. April 2024 abläuft, schriftlich und mit Begründung im Doppel an das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, einzureichen.

Die Aufledgedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen (Link aktiv ab 1. März 2024).

Aus Auftrag



Tiefbauamt der Stadt Zürich



Nummer: 2024/0164

Kontakt: Tiefbauamt

Zürich, Konzessionsgesuch für temporäre Inanspruchnahme des Zürichsees. Gesuch Energie 360° AG; öffentliche Bekanntmachung und Planaufgabe gemäss § 38 Wasserwirtschaftsgesetz

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat gestützt auf § 38 Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) nach Einsicht in das Gesuch der Energie 360° AG das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich (Rechtsdienst des Tiefbauamts) ersucht, folgende öffentliche Bekanntmachung durchzuführen:

Konzessionsgesuch

Die Energie 360° AG ersucht um die Erteilung der wasserrechtlichen Konzession für eine temporäre Sperrfläche für ein schwimmendes Rohrlager im Ausmass von 6200 m² (20 m x 310 m) vor Kat.-Nr. WO6484, Zürich.

Die Akten und Pläne liegen während 30 Tagen,

von Freitag, 1. März bis Dienstag, 2. April 2024

beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Das Amtshaus V bleibt vom Donnerstag, 28. März (ab 15.00 Uhr) bis Montag, 1. April 2024 (Ostern) geschlossen.

Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert einer Frist von 30 Tagen, die am 2. April 2024 abläuft, schriftlich und mit Begründung im Doppel an das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich (Rechtsdienst des Tiefbauamtes), Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, einzureichen. Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Publikation durch das Tiefbauamt aus Auftrag.



14 Natur- und Denkmalschutz

Nummer: 2024/0165

Kontakt: Amt für Städtebau

Denkmalschutz, Gartendenkmalschutz, Ottikerstrasse 32/34, Zürich 6-Oberstrass, Verzicht auf Unterschutzstellung und Entlassung aus dem Inventar

Der Stadtrat hat am 07.02.2024 (Beschluss Nr. 401) beschlossen:

Das Doppelwohnhaus Ottikerstrasse 32/34, bestehend aus den Haushälften Vers.-Nr. 261OB00807 auf dem Grundstück Kat.-Nr. OB1866 sowie Vers.-Nr. 261OB00808 auf dem Grundstück Kat.-Nr. OB4260 in Zürich 6-Oberstrass, sowie die dazugehörigen Vorgärten werden nicht unter Denkmalschutz gestellt. Die bezeichneten Objekte werden aus dem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung und aus dem Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung entlassen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rechtsmitteln gegen diesen Beschluss kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu.

Der vollständige Beschluss kann während der Rekursfrist auf dem Amt für Baubewilligungen (Planaufgabe), Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, Parterre, Büro 003, jeweils Montag bis Freitag von 8.00 bis 9.00 Uhr eingesehen werden.



15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.